



Satzung des Ortsverbands Dossenheim (Bergstraße), in der Fassung vom 22.06.2021

Inhalt

Präambel.....	1
I Allgemeines.....	2
§1 Name und Sitz.....	2
§2 Mitgliedschaft.....	2
§3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§5 Unterstützende ohne Mitgliedschaft.....	3
II Gliederung und Organe.....	3
§6 Organe.....	3
§7 Mitgliederversammlung.....	3
§8 Vorstand.....	4
§9 Arbeitskreise.....	5
III Verfahrensvorschriften.....	5
§10 Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht.....	5
§11 Beschlussfähigkeit der Organe.....	5
§12 Urabstimmung.....	6
§13 Auflösung.....	6
§14 Schlussbestimmungen.....	6
§15 Datenschutz.....	7

Präambel

Wir, Bündnis 90/Die Grünen im Ortsverein Dossenheim, betrachten den im Mai 1993 vom Bundesverband Bündnis 90/Die Grünen beschlossenen Grundkonsens als verbindliche Richtlinie unseres politischen Zusammenschlusses und Handelns.

Als Grundwerte unseres politischen Handelns verstehen wir demzufolge

- (1) Die Bewahrung der Menschenrechte
- (2) Die ökologische Gestaltung aller Lebensbereiche

- (3) Die Durchsetzung der Demokratie in allen gesellschaftlichen Bereichen
- (4) Die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit
- (5) Die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- (6) Die Anerkennung der Gewaltfreiheit als grundlegendes Prinzip jedes politischen und gesellschaftlichen Handelns.

I Allgemeines

§1 Name und Sitz

- (1) Name des Ortsverbands ist „Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Dossenheim“, Kurznamen „B90/Grüne (OV) Dossenheim“.
- (2) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands (KV) Neckar-Bergstraße und damit Teil des Landesverbands (LV) Baden-Württemberg sowie des Bundesverbands (der Bundespartei) Bündnis 90/Die Grünen.
- (3) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Wo diese keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreisverbands, ersatzweise die des Landes- oder Bundesverbands.
- (4) Der Sitz des Ortsverbands ist die Gemeinde Dossenheim.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbands kann jede/r werden, der/die die politischen Grundsätze (Grundsatzprogramm und Satzung) von Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Elektronische Beitritte werden dem Vorstand des Ortsvereins über das Sherpa System angezeigt. Es gilt das gleiche Verfahren wie in Absatz eins

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied des Ortsverbands zu erklären.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:
 - a) Mitwirkung an der Willensbildung im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen im Rahmen der Gesetze und Satzungen in der üblichen Weise, zum Beispiel durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
 - b) aktives und passives Wahlrecht für Aufgaben und Ämter innerhalb der Partei, das heißt im Rahmen der Gesetze und Satzungen Mitwirkung an der Aufstellung von KandidatIn-

nen und das Recht selbst im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen zu kandidieren,

c) das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die folgenden Pflichten:

a) Anerkennung der Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen und deren Vertretung nach außen,

b) Anerkennung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse der Parteiorgane,

c) Vertretung der Belange des Ortsverbands,

d) pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Kreisverbands Neckar-Bergstraße ergibt.

§5 Unterstützende ohne Mitgliedschaft

(1) Der Ortsverband ermöglicht und begrüßt Engagement der Unterstützung ohne Mitgliedschaft nach den folgenden Grundsätzen. Diese steht Jeder und Jedem offen.

(2) Unterstützende ohne Mitgliedschaft sind Nicht-Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die regelmäßig an öffentlichen Sitzungen des Ortsverbands teilnehmen und den Grundsätzen und Kernzielen sowohl der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen als auch des OV Dossenheim zustimmen.

(3) Unterstützende ohne Mitgliedschaft können nicht in den Ortsvorstand gewählt werden oder stimmberechtigt in Gremien von Kreis-, Landes- oder Bundesverband delegiert werden. Sie können jedoch auf der Liste des Ortsverbands für den Gemeinderat Dossenheim kandidieren und dort der grünen Fraktion angehören.

(4) Alles Weitere entscheidet die Mitgliederversammlung.

II Gliederung und Organe

§6 Organe

Die Organe des Ortsverbands Dossenheim sind

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand (Ortsvorstand),

(3) Arbeitskreise.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbands.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden (siehe folgenden Punkt). Davon unabhängig trifft sich der Ortsverband regelmäßig.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Ortsverbands einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, in dringenden Fällen kann sie auf 7 Tage verkürzt werden. In Satzungs- und Personalangelegenheiten ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstands, die Entlastung des Vorstands (Jahreshauptversammlung),
 - b) Wahl des Vorstands (Jahreshauptversammlung),
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbands, die Fusion mit anderen Ortsverbänden oder die Aufteilung in mehrere Ortsverbände (§13),
 - d) Beschlussfassung über die Satzung, das Programm, die grundlegenden politischen Ziele des Ortsverbands und alle der Mitgliederversammlung in deren Rahmen zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - e) Wahl von BewerberInnen für öffentliche Ämter in der Gemeinde Dossenheim im Rahmen der wahlmäßigen Zuständigkeiten und Gesetze. Hierzu zählt nicht die Aufstellung der Wahlliste für die Gemeinderatswahl (siehe §8 (6)).
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes Dossenheim von Bündnis 90/Die Grünen. ~~Anwesende Unterstützende ohne Mitgliedschaft haben Rede- und Antragsrecht. Wenn die anwesenden Mitglieder nichts Gegenteiliges beschließen, haben sie auch Stimmrecht, allerdings nicht in Satzungs- und Personalangelegenheiten.~~
- (6) Die Mitgliederversammlung findet öffentlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die elektronisch in dem von der Partei zur Verfügung gestellten IT-System abgelegt wird. Wichtige Beschlüsse, die Außenwirkung haben, werden zeitnah im Gemeindeblatt und auf der Homepage des Ortsverbandes veröffentlicht.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens zwei Personen, wobei mindestens eine Frau und ein Mann dazugehören sollten. Er wird von der Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Wahl, auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und können in jeweiliger gegenseitiger Vertretung den Ortsverband in allen Angelegenheiten nach innen und außen vertreten. Sie entscheiden mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a) Vertretung des Ortsverbands nach außen,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte, Planung der politischen Arbeit und verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln des Ortsverbands ,
 - c) Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die den Mitgliedern zugänglich zu machen ist,
- (4) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit einzeln oder in ihrer Gesamtheit abwählen oder neue Mitglieder in den Vorstand wählen. Wenn nach einer Abwahl weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben, muss die Mitgliederversammlung sicherstellen, dass die Geschäfte des Ortsverbands bis zur Neuwahl kommissarisch geführt werden und dass spätestens nach zwei Monaten eine Neuwahl stattfindet.
- (6) KandidatInnen für öffentliche Wahlämter werden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt gewählt:
 - a) Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
 - b) Sollte ein 2. Wahlgang erforderlich werden, stehen die beiden im 1. Wahlgang stimmenstärksten BewerberInnen zur Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (7) Beschlussfähig ist diese Versammlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind.

§9 Arbeitskreise

- (1) Mitglieder und Unterstützende ohne Mitgliedschaft können zu allen Sachthemen Arbeitskreise bilden. Deren Arbeit darf den Grundsätzen und Zielen des Ortsverbands nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Finanzierung der Arbeitskreise.

III Verfahrensvorschriften

§10 Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

Für Ordnungsmaßnahmen finden die entsprechenden Regeln der jeweils gültigen Satzung des Kreisverbands Anwendung. Zuständig für Ordnungsmaßnahmen ist das Schiedsgericht des Kreisverbands.

§11 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim, bei einstimmiger Annahme eines entsprechenden Antrags auch offen.
- (2) Bei Abstimmungen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los zwischen den KandidatInnen mit gleicher Stimmenzahl. Bei Wahlen von KandidatInnen für öffentliche Ämter, die vom Ortsverband zu bestimmen sind, wird im ersten Wahlgang mit absoluter, in einem möglichen zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Satzungsänderungen muss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Ortsverbands zugestimmt werden.
- (5) Die Jahreshauptversammlung, satzungsändernde Mitgliederversammlungen und solche, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Ortsverband zu bestimmende

KandidatInnen für öffentliche Ämter gewählt werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

- (6) Mitgliederversammlungen, die über Auflösung, Fusion oder Aufteilung des Ortsverbandes zu entscheiden haben, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Bei rein redaktionellen Satzungsänderungen finden die Sätze (4) bis (6) keine Anwendung.
- (10) Ist bei einer Mitgliederversammlung nach Satz (5) und (6) weniger als die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend, so wird eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Hat der Ortsverband weniger als drei Mitglieder, so müssen die verbleibenden Mitglieder anwesend sein.
- (11) *Entsprechend der jeweils gültigen Gesetze (wie z.B. „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“ vom 25. März 2020) werden, wenn nötig, Mitgliederversammlungen als Videokonferenz oder in Form einer Hybridsitzung abgehalten. Es erfolgt wie bisher eine schriftliche (postalisch) Einladung, die in der Videokonferenz gefassten Beschlüsse werden bis spätestens 2 Wochen nach der Sitzung per Briefwahl bestätigt. Der Vorstand stellt sicher, dass die Rückmeldungen/Bestätigungen dokumentiert werden*

§12 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der politischen Arbeit des Ortsverbands, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, kann eine Urabstimmung aller Mitglieder stattfinden. Diese kann von der Mitgliederversammlung, der Mehrheit des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbands beantragt werden. Die AntragstellerInnen legen in einer Antragschrift die Inhalte der Urabstimmung fest.
- (2) Die Urabstimmung wird vom Vorstand durchgeführt. Dabei gelten, sofern hier nicht anders festgelegt, die geltenden Durchführungsbestimmungen der Bundespartei für parteiinterne Urabstimmungen.
- (3) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst frühestens nach zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§13 Auflösung

Über die Auflösung oder Aufteilung des Ortsverbands oder die Verschmelzung mit einem anderen entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung wird in §12 (5) geregelt. Ein derartiger Beschluss muss durch eine Urabstimmung (§12) bestätigt werden. Hierfür und für weitere eventuell nötige Verfahrensschritte finden die jeweils gültigen, entsprechenden Regelungen des Kreisverbands Anwendung.

§14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft (22.06.2020). Sie löst die bisherige Satzung des Ortsverbands in der Fassung vom 31.1.2005, bzw. 10.7.1997 (zuletzt geändert 10.7.1999) 3.3.1994 und 28.6.1984 ab.

§15 Datenschutz

- (1) Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend der DSGVO (<https://dsgvo-gesetz.de/>).
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.